

1. Haushaltsgenehmigung 2026

Am 24.02.2026 ging die wiederum auflagenfreie Haushaltsgenehmigung für den Haushalt 2026 bei der Gemeinde Künzell ein. Damit zählen wir wiederholt zu den Gemeinden mit der schnellsten Haushaltsgenehmigung.

Die Genehmigungsverfügung des Landkreises liegt dem Bericht bei.

2. Tag der offenen Tür am Bauhof

Am Bauhof der Gemeinde Künzell findet am Samstag, den 25. April 2026 ein Tag der offenen Tür statt. In der Zeit von 10 bis 14 Uhr haben alle Interessierten die Möglichkeit, sich das Gelände, die umgebauten Räumlichkeiten und den Fuhrpark anzuschauen sowie mit den Mitarbeitern ins Gespräch zu kommen.

3. Einweihung Feuerwehr Dietershausen

Die Einweihung des neuen Feuerwehrhauses „An der Röthe“ in Dietershausen ist für Sonntag, den 3. Mai vorgesehen. An dem Tag sollen alle Interessierten die Möglichkeit bekommen, die neuen Räume zu besichtigen und die Arbeit der Feuerwehr näher kennenzulernen.

Künzell, 03. März 2026


Zentgraf
Bürgermeister



Der Landrat des Landkreises Fulda

Gemeindevorstand der
Gemeinde Künzell
Unterer Ortesweg 23
36093 Künzell

Fachdienst: Recht, Kommunalaufsicht,
Wahlen und Vergabe

Auskunft erteilt: **Herr Ritz**
Zimmer Nr.: 349
Telefon: (06 61) 60 06 – 13 30
E-Mail: kommunalaufsicht@
landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **1302-11.90.02-2025/013200**

Fulda, **23. 2. 26**

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in die von der Gemeindevertretung am 04.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 habe ich Einsicht genommen.

I. Haushaltsslage

a) Betrachtung des Haushaltsausgleichs

Der Haushalt soll nach § 92 Abs. 4 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Haushalt gilt nach § 92 Abs. 5 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn

- 1.) der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
- 2.) im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Ergebnishaushalt

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (39.608.587 €) übersteigt den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (37.377.700 €). Die Gemeinde Künzell plant somit im ordentlichen Ergebnis 2026 einen Fehlbetrag in Höhe von 2.230.887 €.



Der Vermögensrechnung (Bilanz) des letzten geprüften Jahresabschlusses (2024) ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Künzell über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 26.120.327 € und über eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 5.469.025 € verfügt. Mit dem Jahresabschluss 2025 wird der Überschuss im ordentlichen Ergebnis 2024 in Höhe von 1.610.972 € der ordentlichen Rücklage zugeführt und diese weiter erhöhen. Im außerordentlichen Ergebnis 2024 liegt ein Fehlbetrag in Höhe von 446.148 € vor, welcher die außerordentliche Rücklage entsprechend verringert.

Das Haushaltsjahr 2025 sah in der Planung Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.710.340 € und im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 500 € vor. Die Gemeinde Künzell geht vorläufig von Überschüssen im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis 2025 aus.

Es ist daher festzustellen, dass die Zielvorgabe des Haushaltsausgleichs in der Planung gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage erreicht wird.

Finanzhaushalt

Durch die zahlungswirksamen Vorgänge aus laufender Verwaltungstätigkeit verzeichnet die Gemeinde Künzell im Haushaltsjahr 2026 einen Überschuss in Höhe von 222.493 €. Die Gemeinde Künzell erhält zweckgebundene Einzahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 34.450 €. Die ordentliche Tilgung der Kredite in Höhe von 114.820 kann somit aus der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden.

Es ist daher festzustellen, dass die Zielvorgabe des Haushaltsausgleichs in der Planung im Finanzhaushalt 2026 gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO erreicht wird.

Demnach ist der Haushalt 2026 der Gemeinde Künzell in der Planung ausgeglichen.

b) Betrachtung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

Der mittelfristigen Ergebnisplanung ist zu entnehmen, dass in den Haushaltsjahren 2027 bis 2029 weitere Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis erwartet werden. Der Ausgleich kann weiterhin durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen gesichert werden. Der Ausgleich des Finanzhaushalts der mittelfristigen Finanzplanung wird für das Haushaltsjahr 2027 nicht dargestellt. Für die Planungsjahre 2028 und 2029 wird der erneute Ausgleich des Finanzhaushalts abgebildet.

c) Betrachtung der Investitionen und der Entwicklung der Verbindlichkeiten

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich im Haushaltsjahr 2026 auf 6.375.150 €. Demgegenüber stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 488.650 €. Unter Beachtung der zweckgebundenen Einzahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten liegt ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.852.050 € vor. Eine Kreditaufnahme ist in Höhe von 2.000.000 € veranschlagt.

Die Haushaltssatzung enthält Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.158.000 €, die voraussichtlich im Haushaltsjahr 2027 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen. In diesem Haushaltsjahr sind nach der mittelfristigen Finanzplanung Kredite zur Finanzierung von Investitionen vorgesehen.

Der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten beläuft sich zum Ende des Haushaltsjahres 2026 auf 3.015.935 € (inkl. der veranschlagten Kreditaufnahme).

d) Betrachtung der liquiden Mittel

Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen (§ 106 HGO). Das bedeutet, dass die Gemeinde Künzell zum 01.01.2026 einen Mindestbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 647.304 € vorweisen soll.

Der voraussichtliche Zahlungsmittelbestand zum 01.01.2026 beläuft sich auf 20.000.000 €. Die Liquiditätsreserve wurde somit vollständig gebildet.

II. Genehmigungsbefürchtete Bestandteile der Haushaltssatzung

Nach § 97a HGO bedarf die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Künzell der Genehmigung für

- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102)
- die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103)

III. Beurteilung der Haushaltslage und Genehmigung

Die Genehmigung der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen (§ 103 Abs. 2 HGO).

Der Finanzstatusbericht stellt die Angaben zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit zusammen und analysiert diese. Das Ergebnis wird in einem „Ampelsystem“ dargestellt. Folgende Indikatoren fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Analyse ein:

- Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung der Rücklage (40 Punkte)
- Bestand ordentliche Rücklage (5 Punkte)
- Kein Ausweis von Fehlbeträgen aus Vorjahren (5 Punkte)
- Bestand Liquiditätsreserve (5 Punkte)
- Ausweis von Eigenkapital - nach letzter aufgestellten Bilanz (5 Punkte)
- Liquiditätskreditverbindlichkeiten - Kommune plus Sondervermögen (5 Punkte)
- Keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse (5 Punkte)
- Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich Tilgung (30 Punkte)

Die Gemeinde Künzell erzielt nach Auswertung der Indikatoren 90 von 100 Punkten (Vorjahr 60 Punkte, Ampelfarbe „gelb“) bzw. die Ampelfarbe grün. Dies führt dazu, dass die dauernde Leistungsfähigkeit als „gesichert“ beurteilt wird. Abzüge erhält die Gemeinde Künzell nach dem Bewertungsraster für das Defizit im jahresbezogenen ordentlichen Ergebnis (-10 Punkte), welches jedoch durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Die Gemeinde Künzell verfügt über eine hohe ordentliche und außerordentliche Rücklage sowie ausreichend liquide Mittel zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Künzell kann insofern weiterhin als gesichert angesehen werden.

Die Kreditverpflichtungen stehen somit im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Daher habe ich die Genehmigung der Kredite nach § 103 Abs. 2 HGO und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 102 Abs. 4 HGO erteilt. Die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahme ergeht unter der Erwartung, dass im Haushaltsvollzug weiterhin die Regelungen des § 93 Abs. 3 HGO beachtet werden und die tatsächliche Kreditaufnahme nur erfolgt, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Gemeinde Künzell die Gemeindefinanzen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft führt.

IV. Hinweise

1. Der Inhalt dieser Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in ihrer nächsten Sitzung bekannt zu geben.
2. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die Veröffentlichung des Haushaltsplans im Internet kann nach § 97 Abs. 4 HGO erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage



Fulda, 23.2.26

GENEHMIGUNG

I. Bestandteile der Haushaltssatzung der Gemeinde Künzell

Ich genehmige gemäß § 97a HGO

1.

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Künzell für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.000.000,-- Euro
(in Worten: „zwei Millionen Euro“)

2.

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Künzell für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.158.000,-- Euro
(in Worten: „drei Millionen einhundertachtundfünfzigtausend Euro“).

In Vertretung

Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter

